

Antrag

Hannover, den 18.02.2020

Fraktion der FDP

Innovation durch Vielfalt, Chancengerechtigkeit durch Freiheit - Öffentliche und freie Schulen im fairen Wettbewerb

Der Landtag wolle beschließen:

Entschließung

Das Grundgesetz gewährleistet in Artikel 7 IV f. das Recht zur Errichtung von Schulen in freier Trägerschaft. Das Niedersächsische Schulgesetz erkennt an, dass Schulen in freier Trägerschaft eine wichtige Aufgabe zur Herstellung der Vielfalt im Schulwesen wahrnehmen, und gibt vor, dass die Zusammenarbeit zwischen anerkannten Schulen in freier Trägerschaft und öffentlichen Schulen zu fördern ist.

Das Land Niedersachsen profitiert in vielfältiger Weise von Schulen in freier Trägerschaft. Der Wettbewerb und Austausch zwischen öffentlichen und privaten Schulprofilen führt zu einer hohen Innovationsdichte im Bildungsbereich. Eine vielfältige Schullandschaft bildet ein dynamisches Ausbildungssystem für die pluralistische Gesellschaft und eröffnet Möglichkeiten zur passgenauen Bildungsweggestaltung niedersächsischer Schülerinnen und Schüler.

Um diese Pluralität der pädagogischen Konzeptionen zu schaffen, bedarf es größtmöglicher Freiheiten für die didaktischen und strukturellen Ausgestaltungsmöglichkeiten von Lernorten. Die Träger der Schulen in freier Trägerschaft dürfen in ihrer Arbeit nicht derart eingeschränkt werden, dass sie nur noch eine für den Staat günstigere Kopie des staatlichen Schulsystems sein können. Unter Wahrung der Gleichheit der Bildungsziele und der zu erreichenden Abschlüsse muss die Freiheit der freien Schulen gewahrt werden, den Weg dorthin mit einem eigenen pädagogischen Konzept auszugestalten. Diese verschiedenen Wege müssen allen Schülerinnen und Schülern in Niedersachsen offenstehen. Daher gilt es, das Sonderungsverbot zu beachten.

Dieses ist aber nur möglich, wenn die Finanzhilfe des Landes Niedersachsen die Kosten eines Schülers abdeckt. Bisher arbeiten die Schulen in freier Trägerschaft kostensparend für das Land, da es ihnen - im Gegensatz zu öffentlichen Schulen - nur einen Zuschuss zu den laufenden Kosten gewährt. Die Träger freier Schulen, die Schüler und die Eltern tragen alle übrigen Aufwendungen, insbesondere die Ausgaben für Gebäudekosten, Sachausstattung und Investitionen sowie Instandhaltung. Schulen in freier Trägerschaft ermöglichen zudem eine Versorgung mit einem breiten Bildungsangebot, insbesondere auch im ländlichen Raum und in den Ausbildungsfeldern Gesundheit, Pflege, Sozialpädagogik und Erziehung.

Es liegt daher im Interesse Niedersachsens, einen fairen Wettbewerb zwischen öffentlichen und freien Schulen herzustellen, der die Innovationskraft des Standorts Niedersachsen erhöht und eine Vielfalt an Wahlmöglichkeiten für Schüler, Eltern und Wirtschaft sicherstellt und erfolgreiche, individuelle Bildungswege eröffnet.

Der Landtag fordert die Landesregierung daher auf,

1. die Berechnung der Finanzhilfe des Landes für die Schulen in freier Trägerschaft auf eine transparente, nachvollziehbare und dynamische Grundlage zu stellen, die im Ergebnis die tatsächlichen Kosten eines Schülers im staatlichen Schulsystem widerspiegelt,
2. auch die Zusatzbedarfe und Querschnittsaufgaben für Digitalisierung, Ganztagsbeschulung, Inklusion, Sprachförderung, Schulsozialarbeit usw. zu berücksichtigen,
3. die Wartefrist bei der Einrichtung neuer Schulen von drei auf zwei Jahre zu verkürzen; darüber hinaus soll die Wartefrist auf ein Jahr verkürzt werden, wenn der Träger an anderen Standorten bereits einen entsprechenden Schulzweig betrieben hat,

4. nach Ablauf der Wartefrist die ausgebliebene Finanzhilfe rückwirkend zu erstatten, wenn sich die Schule bewährt hat,
5. die Angemessenheit der Unterstützung für kleine Träger freier Schulen bei baulichen Maßnahmen zur Umsetzung der Inklusion zu überprüfen und gegebenenfalls zu erhöhen,
6. Elterninitiativen zur Gründung neuer Schulen in freier Trägerschaft besser zu beraten und zu unterstützen, insbesondere auch durch die Gewährung von Darlehen,
7. innovative Konzepte und Schulen mit besonderer pädagogischer Bedeutung anzuerkennen und zu genehmigen sowie pädagogische Freiräume zu erhalten und auszubauen, um Chancen von Innovation durch Vielfalt besser zu nutzen,
8. Standards und Verfahren zur Genehmigung sowie andere Prozesse bei den Regionalabteilungen der Landesschulbehörde zu vereinheitlichen; dazu gehört auch, dass Anträge zur Genehmigung von Schulneugründungen schneller bearbeitet und entschieden werden,
9. die Überprüfung der Schulen in freier Trägerschaft auf die Abrechnung der Finanzhilfe zu beschränken und die Aufsicht über die Schulen in freier Trägerschaft auf das Erreichen der Bildungsstandards zu konzentrieren,
10. Schulen in freier Trägerschaft bei der Erarbeitung regionaler Bildungskonzepte miteinzubeziehen,
11. Lehrkräfte von Schulen in freier Trägerschaft in die mobilen Dienste einzubeziehen und entsprechende Vergütungsregeln zu schaffen,
12. zwischen Schulen in freier Trägerschaft und öffentlichen Schulen Regelungen für Kooperationsvereinbarungen zum gegenseitigen Austausch von Lehrkräften zu schaffen und Kooperationsvereinbarungen von der Umsatzsteuer zu befreien,
13. den Einsatz von Lehrkräften an Schulen in freier Trägerschaft in der Lehreraus- und Weiterbildung zu erleichtern und angemessen zu vergüten,
14. Modellprojekte für freie Träger als Partner in der dualen Ausbildung insbesondere dort zu unterstützen, wo ein öffentliches Berufsschulwesen nur unter hohen Kosten aufrechterhalten werden kann.

Begründung

Die Förderung und der Ausbau der Schulen in freier Trägerschaft in Niedersachsen sind notwendig, damit die Freiheit der Schulwahl Standard für alle Schüler des Bundeslandes und nicht das Privileg weniger ist. Differenzierte pädagogische Schulprofile bieten die Chance für individualisierte erfolgreiche Bildungsbiografien.

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes belegt Niedersachsen beim Anteil von Schülern an Schulen in freier Trägerschaft gemessen an der Gesamtschülerzahl den drittletzten Platz aller 16 Bundesländer. Nur knapp über 6,5 % der niedersächsischen Schüler besuchen freie Schulen, in Sachsen sind es über 14 %. Im Bereich der allgemeinbildenden Schulen ist der Anteil der Privatschulen an allen Schulen des Landes mit unter 6 % der niedrigste aller Bundesländer. In Mecklenburg-Vorpommern besuchen mit 18,8 % über drei Mal so viele Schülerinnen und Schüler eine allgemeinbildende Schule in freier Trägerschaft.

Die Ursachen für den geringen Anteil an Schulen in freier Trägerschaft sind schnell identifiziert: Laut einer Veröffentlichung der KMK differieren die Förderungsmodelle, Berechnungsarten sowie die Voraussetzungen, unter denen in den einzelnen Bundesländern Finanzhilfen für Schulen in freier Trägerschaft gewährt werden, stark. Niedersachsens freie Schulen erhalten im Vergleich pro Jahr und Schüler bis zu 1 000 Euro weniger als Schulträger anderer Bundesländer.

Die Rahmenbedingungen zur Einrichtung neuer Schulen oder Schulzweige sind in andere Bundesländer weitaus gründungsfreundlicher als in Niedersachsen. In Schleswig-Holstein beträgt die Wartefrist bis zur Erteilung der Finanzhilfe nicht drei, sondern nur zwei Jahre. Die Länder Hamburg und Hessen erstatten den Trägern neu gegründeter freier Schulen nach der Wartefrist 50 % der ent-

gangenen Finanzhilfe. Das Saarland erstattet bereits während der Wartefrist 25 % der Kosten und weitere 25 % der regulären Finanzhilfe nach dem Ende der Wartefrist.

Für Schulen in freier Trägerschaft in Niedersachsen bestehen darüber hinaus zahlreiche weitere Herausforderungen, die häufig aus der niedersächsischen Bildungspolitik, zumindest aber von dieser behoben und abgedeckt werden können.

Christian Grascha
Parlamentarischer Geschäftsführer